

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 26. Jänner 2023
6. Verordnung: BHSO – Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark

6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 26. Jänner 2023 über die Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark

Auf Grund des § 18 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2023, des § 24 Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2022 sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der klassischen Geflügelpest.

(2) Die folgenden Gebiete werden zur Schutzzone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Landorf 66214	Mettersdorf am Saßbach 62343
Mettersdorf 66217	Mettersdorf am Saßbach 62343
Rannersdorf 66226	Mettersdorf am Saßbach 62343
Rohrbach 66228	Mettersdorf am Saßbach 62343

(3) Die folgenden Gebiete werden zur Überwachungszone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Gesamtes Gemeindegebiet	Jagerberg 62330
Zehensdorf 66246	Mettersdorf am Saßbach 62343
Hainsdorf 66209	Mureck 62383
Oberrakitsch 66220	Mureck 62383
Bierbaum 66201	Sankt Peter am Ottersbach 62388
Edla 66205	Sankt Peter am Ottersbach 62388
Entschendorf 66206	Sankt Peter am Ottersbach 62388

Perbersdorf bei St. Peter 66223	Sankt Peter am Ottersbach 62388
St. Peter am Ottersbach 66230	Sankt Peter am Ottersbach 62388
Wiersdorf 66244	Sankt Peter am Ottersbach 62388
Wittmannsdorf 66245	Sankt Peter am Ottersbach 62388
Glojach 62306	Sankt Stefan im Rosental 62389

§ 2

Anwendbare Rechtsnormen

- (1) In der Schutz- und Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 19 bis 20 Geflügelpestverordnung anzuwenden.
- (2) In der Schutzzone sind die Maßnahmen des § 23 Geflügelpestverordnung anzuwenden.
- (3) In der Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 32 bis 36 Geflügelpestverordnung anzuwenden.

§ 3

Sonstige Verbote

- (1) Die Aufstockung von wildlebenden Vögeln in der Schutz- und Überwachungszone ist verboten.
- (2) Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrechts zu erteilen.

§ 4

Informationspflicht

Der Tierhalter hat alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest-Erregern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- a) an Ein- und Ausgängen der Stallungen für Personen, sowie
- b) an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für Fahrzeuge,

zu treffen.

§ 5

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 26.01.2023, in Kraft.

Bezirkshauptfrau Schunter-Angerer